

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

18 (1.5.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506341](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506341)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 1. Mai. № 18.

Bekanntmachungen.

1) Da der Vertrag in Betreff Wegfahrens des Straßenkehrichts aus der Stadt mit dem 1. Mai d. J. abläuft, sich auch für die neuen Stadttheile, insbesondere für die Rosenstraße, Donnerschweer Straße, Heiligengeiststraße von des Wirths Dinklage Hause bis zum Kirchhofe, Lindenstraße, Alexander-, Johannis- und Siegelhofsstraße, desgl. die Straße westwärts des Pferdemarktplatzes zur Beseitigung des Straßenkehrichts Annehmer nicht wieder gefunden haben, so sieht sich der Magistrat zu der Anordnung genöthigt, daß die zur Reinigung der erwähnten Straßen verpflichteten Anwohner bis auf Weiteres an den bestimmten Reinigungstagen den zusammengefügten Straßenkehricht bis 10 Uhr Morgens auf ihre eigenen Kosten zu beseitigen haben. Das Nähere wird durch die betreffenden Rottmeister angesagt werden.

(1860 April 26.)

2) Es wird in Erinnerung gebracht, daß wer in die Stadtgemeinde Oldenburg einziehen will, verpflichtet ist, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 $\mathfrak{f}$ vor oder spätestens 14 Tage nach der Niederlassung bei dem Stadtmagistrat durch einen Heimathschein sich darüber auszuweisen, welcher Gemeinde er angehöre. Dieser von dem Gemeindevorstande der Heimathsgemeinde zu erlangende Heimathschein wird auch von denen verlangt, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen. Wer einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 $\mathfrak{f}$ vor dem Einzuge des Miethers dem Magistrat davon Anzeige machen.

3) Gefunden: 1 weißes Taschentuch, 1 Nadeldose, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Tuch mit Heedengarn.

Votum curiatum des Stadtmagistrats in Schulsachen.

Ueber die Tragweite des dem Magistrat durch die Königl. Dänische Concession vom 22. Februar 1696 verliehenen und unter dem 18. Nov. 1699 bestätigten votum curiatum in Schulsachen (C. C. O. p. 6. № 42 und 44, pag. 83 und 85) waren im Jahre 1748, als es sich um Besetzung des Cantorats in Oldenburg handelte, zwischen dem damaligen Consistorium und dem Magistrat Meinungsverschiedenheiten entstanden, indem das erstere dem letzteren in seiner Gesamtheit nur die Stimme eines Mitgliedes des Consistoriums einräumen wollte, der Magistrat dagegen eine der des ganzen Consistoriums gleich kommende Stimme in Anspruch nahm, in der Weise, daß das votum der einen Behörde in ihrer Gesamtheit an und für sich nicht schwerer wiege, als das der andern. Diese Differenz fand ihre Erledigung zu Gunsten des Magistrats durch ein Königl. Rescript an das Consistorium vom 27. Sept. 1748, welches wie folgt lautet:

Wir Fridrich der 5.

Wohlgeb., HochEdl., WohlEdl., WohlEhrn. und Edle Räte uns ist geziemend vorgetragen worden, was sowohl ihr als der dortige Magistrat wegen der letzten Concurrenz zu den Schul-Sachen an uns Allerunterthänigst gelangen laß. Nun ist uns zwar die Art und Weise, womit der Magistrat seine rc., was aber das diesmal angebrachte specielle Gravamen selbst betrifft, so finden wir den Magistrat ganz begründet zu sein; denn da das dem Magistrat in Schulsachen erteilte Privilegium ausdrücklich dahin lautet, daß der Magistrat von dem Consistorio zu deren Schul-Sachen nicht allein mit gezogen, sondern auch, daß NB. ohne dessen Consens darin nichts vorgenommen noch verhänget werden solle, so legen diese deutliche Worte dem Magistrat ein weit mehreres als ein votum deliberativum bey, und würde, wenn das ganze Magistrats-Collegium nur ein votum gleich einem Membro Consistorii haben sollte, das ganze Privilegium, nach welchem doch ohne des Magistrats Consens nichts vorgenommen werden soll, auf nichts hinauslaufen und muß daher das Privilegium allerdings dahin verstanden werden, daß dem Consistorio und dem Magistrat jedem ein votum curiatum, welches in beiden Collegiis, durch die Mehrheit der Stimmen herauszubringen ist, zustehet, in Casu dissensus aber unsere allerhöchste Decission eingewartet werden. Es ist daher unser allergnädigster Wille und Befehl, daß da der Magistrat nicht darin gewilligt, daß allein der Candidatus Flor zur Wahl eines Cantoris an dortiger Schule auf die Wahl gestellt werde auch noch der von demselben vorgeschlagene Candidatus Hoppe zur Ablegung einer Probe admittirt und nebst jenen zur Wahl kommen solle. Ihr

habet den Inhalt dieser unserer Resolution dem Magistrat bekant zu machen und dahin zu sehen, daß mit Ablegung der Probe abseits des Candidati Hoppe und mit Anstellung, der Wahl baldigst verfahren und unsre allerhöchste Approbation alleruntertänigst eingeholet werde. Uebrigens aber habt ihr, das hiebei angeschlossene Rescript worin wir dem Magistrat seine ungebührliche Schreibart verweisen, demselben bei Bekanntmachung obiger unserer Resolution zugleich zu insinuiren, wornach ihr euch zu achten auch den Empfang dieses Rescripti zc.

Gegeben auf unserem Schlosse Jägersburg den 27. Sept. 1748.

Fridrich R.

An das Oldenburgische Consistorium, daß der dortige Magistrat sowohl als das Consistorium in Schulsachen ein Votum Curiatum führen, und der von dem Magistrat zum Cantorat vorgeschlagene Candidatus Hoppe ebenfalls zur Wahl admittiret werden solle.

Die in dem vorstehenden Rescripte gegebene Entscheidung ist sodann dem Magistrat durch folgendes Rescript des Consistoriums mitgetheilt.

Auf eingelangtes Königl. allergnäd. Rescript, sub dato Jägersburg, den 27 v. M. pr. wird dem hiesigen Stadt-Magistrat Kund gethan: gestalt das, dem Magistrat verliehene Privilegium, wegen der Concurrenz in Schul-Sachen, dahin zu verstehen sei, daß dem Consistorio und dem Magistrat, jedem ein votum curiatum, welches in beiden Collegiis durch die Mehrheit der Stimmen heraus zu bringen, zustuche, in casu dissensus aber, Thro Königl. Mt. allerhöchste Decistion, allerunterth. erbeten werden muß, dahero Thro Königl. Mt. allergnäd. Wille sei: daß, da der Magistrat nicht darin gewilliget, daß allein der Candidatus Flohr zur Wahl eines Cantoris an der lateinischen Schule, auf die Wahl gestellt werde, auch noch der von demselben vorgeschlagene Candidatus Hoppe, zur Ablegung einer Probe, admittirt werde und nebst jenem zur Wahl kommen solle. Oldenburg in Consistorio, den 9. October 1748.

Gf. von Beulwitz.
H. Gude.

Al l e r l e i.

Der in der Nacht vom 2./3. April d. J. in dem Hause der Wwe. Graff am Heil.-Geistwall ausgebrochene Brand, der für die Bewohner des Hauses leicht hätte verhängnißvoll werden können,

mahnt uns dringend daran, daß mit Anlegung von Feuerstellen nicht vorsichtig genug verfahren werden kann. Das Feuer ist ohne Zweifel unter einem in der Küche der oberen Etage aufgestellten Sparherde entstanden und allen Umständen nach eine Folge mangelhafter und vorschriftswidriger Fundirung jenes Herdes, indem dieser ohne hinlänglich feuersichere Zwischenlage auf Balken gesetzt zu sein scheint. Im Art. 58 der Baupolizeiordnung heißt es: „Werden Feuerherde oder Kochöfen auf Balken gesetzt, so müssen sie eine massive Steinunterlage von genügender Stärke haben und sind mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.“ Es möge dieser Hinweis namentlich denjenigen zur Beherzigung dienen, welche sich mit Aufmauerung und Aufstellung von Feuerherden befassen, es möge derselbe zugleich aber für die Eigenthümer und Bewohner des betreffenden Hauses eine Aufforderung sein, die Arbeiter zu controlliren.

Beleuchtungstabelle für den Monat Mai 1860.

Mai.	Volle Beleuchtung.	Nächtl. Beleuchtung.
1—5.	keine.	keine.
6.	keine.	9—12
7.	keine.	9—1
8.	keine.	9—2
9—15.	keine.	9—2

Zusammenstellung der Brennstunden des Beleuchtungsjahres.

1859. August	31	St.	97	St.
Sept.	65 $\frac{1}{4}$	"	102	"
Octob.	97	"	141	"
Novbr.	111 $\frac{1}{2}$	"	148 $\frac{1}{2}$	"
Decbr.	122 $\frac{1}{2}$	"	174	"
1860. Januar	119	"	169 $\frac{1}{2}$	"
Februar	99 $\frac{1}{2}$	"	140	"
März	78	"	139 $\frac{1}{2}$	"
April	52 $\frac{1}{4}$	"	110	"
Mai	keine.		54	"
	776	Stund.	1275 $\frac{1}{2}$	St.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.